

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1933-1936 1934

215 (7.8.1934) Badischer Staatsanzeiger



Amtlicher Teil

Die Volksabstimmung am 19. August

Wie der Minister des Innern bekannt gibt, werden die Stimmlisten und Stimmkarten für die am Sonntag, den 19. August stattfindende Volksabstimmung über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches, am 11. und 12. August 1934 ausgelegt. Abstimmungsleiter im 32. Stimmkreis (Baden) ist Ministerialrat Walz im Ministerium des Innern in Karlsruhe, sein Stellvertreter ist Regierungsrat Dr. Hahn im gleichen Ministerium.

Die Verordnung des Herrn Reichsministers des Innern vom 3. August 1934 über die Volksabstimmung am 19. August und das Muster des Stimmzettels werden im heutigen Staatsanzeiger zur allgemeinen Kenntnis, insbesondere auch der Gemeindebehörden, gebracht.

Ausstellung von Stimmzetteln bei der Volksabstimmung am 19. August 1934

Die Teilnahme an der bevorstehenden Volksabstimmung soll jedem deutschen Volksgenossen erleichtert werden. Das gilt besonders auch für Stimmberechtigte, die sich am Abstimmungstage auf Reisen befinden. Der Herr Minister des Innern hat daher die Gemeindebehörden angewiesen, Anträge dieser Personen auf Ausstellungen von Stimmzetteln sofort zu erledigen. Die Gemeinden haben dabei von der Forderung eines Nachweises, daß der Antragsteller aus begründetem Anlaß (aus zwingenden Gründen — § 12 Nr. 1 Ziffer 1 Volkseinführungsgesetz, § 9 Nr. 1 Ziffer 1 Reichsstimmmordnung), reisen muß, mit Rücksicht darauf, daß der Abstimmungstag noch in die Hauptreise- und Ferienzeiten fällt, abzugehen.

Erfolgreicher Kampf des Geheimen Staatspolizeiamtes gegen staatsfeindliche Verleumdungen

Durch das Bad. Geheime Staatspolizeiamt wurde der Färber Adolf Kämpf, Vörrach, in Schutzhaft genommen, weil er das den Tatsachen nicht entsprechende Gerücht mitverbreitet hat, daß der Führer der Deutschen Arbeitsfront Dr. Leypelt durch den Reichskanzler wegen Unstimmigkeiten entbunden worden sei. Gegen weitere Verbreiter dieses unsinnigen Gerüchtes wird z. B. gefahndet, um sie ihrer Verurteilung entgegenzuführen.

In letzter Zeit mußte festgestellt werden, daß derartige Gerüchte, besonders über angebliche Unterschlagungen Dr. Leys und des Reichsjugendführers Baldur v. Schirach, von Gegnern der NSDAP systematisch und bewußt verbreitet werden, um damit das Vertrauen der Bevölkerung zur Staatsregierung zu untergraben. Wer mit solcher Leichtfertigkeit derartig niederträchtige und verlogene Gerüchte weiterverbreitet, setzt sich schärfster Bestrafung aus.

„Dr. G. Freiherr von Campenhausen, Direktor der Firma Jung A.G. Heidelberg, wohnhaft Hauptstr. 113, wurde vom Badischen Geheimen Staatspolizeiamt in Schutzhaft genommen, weil er durch verheerende Redensarten vor seinen Angestellten den Herrn Reichskanzler Adolf Hitler in nicht wiederzugebender Weise beschimpfte und verächtigte. Freiherr von Campenhausen ist seit längerer Zeit als Reaktionsär und geschäftiger Gegner des nationalsozialistischen Staates bekannt.

Das unsoziale Verhalten des Freiherrn von Campenhausen seinen Angestellten gegenüber ist z. B. Gegenstand eingehender Untersuchungen. Der Staatsanwalt hat inzwischen bereits über von Campenhausen die Untersuchungshaft verhängt.

Beleid des Ital. Generalkonsuls in Frankfurt

Der Italienische Generalkonsul in Frankfurt a. M. hat dem Badischen Staatsministerium aus Anlaß des Ablebens des Herrn Reichspräsidenten in einem persönlichen Schreiben sein und seiner Landsleute tief empfundenen Beileid ausgesprochen.

Feuerschutzwoche verfrüht

Wie die Landesstelle Baden des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda mitteilt, ist die ursprünglich für die Zeit vom 20. bis 26. August geplante Feuerschutzwoche verlegt worden. Sie findet nunmehr vom 17.

bis 23. September statt. Die von den beteiligten Organisationen für die Durchführung der Feuerschutzwoche bisher ergangenen Anordnungen gelten somit sinngemäß für die Zeit vom 17. bis 23. September.

Immer wieder: Spanische Schwindelbriefe

Die Betrügerbanden überschwemmen nach wie vor ganz Deutschland und andere Staaten des Kontinents mit ihren Schwindelbriefen. Trotz wiederholter Warnungen durch die großen Tageszeitungen bis zur kleinsten Provinzpresse haben sich immer wieder Personen gefunden, welche, angelockt durch die hohe Belohnung, auf den Schwindel hereingefallen sind. Sobald ein Empfänger eines Briefes an die dem Briefe beigelegte Adresse telegraphiert, erhält er von der angeblich in Barcelona in Haft befindlichen Person ein ausführliches Schreiben unter Anweisung des genannten Reiseweges. In Barcelona angekommen, wird er von einer angeblichen Vertrauensperson des Festgenommenen (Bruder des Gefängniswärters) empfangen. Nach Zahlung des Lösegeldes erhält das Opfer die sogen. amtlichen Papiere (Gepäckschein pp.) und einen Scheck über 90 000 RM. auf die Banco de Londres-Mexico y Süd-Amerika, in Mexiko, gezogen auf die Dresdner Bank in Hamburg, ausgehändigt. Alle Schecks tragen die Nr. 856. Das Bad. Landeskriminalpolizeiamt warnt daher nochmals vor diesen Schwindlern.

Druckschriftenverbote

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 wird die Verbreitung der nachstehend genannten ausländischen Druckschrift im Inland bis 15. August 1934 verboten: Kurjer Pożnancki, Polen, Posen.

Auf die Dauer von 14 Tagen verboten wird: Polonia, Polen, Kattowitz.

Bis 14. August 1934 verboten wird: De Maasbode, Holland, Rotterdam.

Bis 25. Oktober 1934 verboten wird: Dagens Nyheter, Schweden, Stockholm.

Bis 31. Januar 1935 verboten wird: Ekstrabladet, Dänemark, Kopenhagen.

Amtliche Bekanntmachungen

Volksabstimmung am 19. August 1934.

Als Tag der Volksabstimmung über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches ist Sonntag, den 19. August 1934 bestimmt worden.

Die Stimmlisten und Stimmkarten für die Abstimmung sind am 11. und 12. August 1934 auszulegen. Abstimmungsleiter im 32. Stimmkreis (Baden) ist Ministerialrat Walz im Ministerium des Innern in Karlsruhe, sein Stellvertreter Regierungsrat Dr. Hahn im gleichen Ministerium.

Karlsruhe, den 6. August 1934.

Der Minister des Innern.

In Vertretung,
Dr. Bader.

Volksabstimmung am 19. August 1934.

Gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 3. August 1934 (RGBl. I S. 757) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über den Volkseinführung vom 27. Juni 1921 (RGBl. I S. 700) wird nachstehend die Verordnung des Herrn Reichsministers des Innern vom 3. August 1934 zur allgemeinen Kenntnis, insbesondere auch der Gemeindebehörden gebracht.

Karlsruhe, den 6. August 1934.

Der Minister des Innern.

In Vertretung,
Dr. Bader.

Verordnung

zur Durchführung der Volksabstimmung über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs. Vom 3. August 1934.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479) wird zur Durchführung der Volksabstimmung über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs folgendes verordnet:

§ 1
Zur Durchführung der Abstimmung finden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß Anwendung die §§ 4 bis 16, 18 bis 20, 21 Satz 1, 22 bis 25 des Gesetzes über den Volkseinführung vom 27. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 700) in der Fassung des Artikels III des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Reichswahlgesetzes vom 31. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 1) und die den Volkseinführung betreffenden Bestimmungen der Reichsstimmmordnung, die für die Durchführung der Volksabstimmung in Betracht kommen.

§ 2
Die Abstimmung findet am 19. August 1934 statt.

§ 3
Der Stimmzettel erhält folgenden Aufdruck:

I. Erlaß des Reichskanzlers zum Vollzug des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 747). Vom 2. August 1934.

Herr Reichsinnenminister!

Die infolge des nationalen Unglückes, das unser Volk getroffen hat, notwendig gewordene gesetzliche Regelung der Frage des Staatsoberhauptes veranlaßt mich zu folgender Anordnung:

1. Die Größe des Wahngeschiedenen hat dem Titel Reichspräsident eine einmalige Bedeutung gegeben. Er ist nach unserm Aller Empfinden in dem, was er uns sagte, ungetrenntlich verbunden mit dem Namen des großen Toten. Ich bitte daher, Vorsorge treffen zu wollen, daß ich im amtlichen und außeramtlichen Verkehr wie bisher nur als Führer und Reichskanzler angesprochen werde. Diese Regelung soll für alle Zukunft gelten.

2. Ich will, daß die vom Kabinett beschlossene und verfassungsrechtlich gültige Vertrauensmeinung meiner Person und damit des Reichskanzleramtes an sich mit den Funktionen des früheren Reichspräsidenten die ausdrückliche Sanktion des deutschen Volkes erhält. Fest durchdrungen von der Ueberzeugung, daß jede Staatsgewalt vom Volke ausgehen und von ihm in freier und geheimer Wahl bestätigt sein muß, bitte ich Sie, den Beschluß des Kabinetts mit den etwa noch notwendigen Ergänzungen unverzüglich dem deutschen Volke zur freien Volksabstimmung vorlegen zu lassen.

Berlin, den 2. August 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

II.

Beschluß der Reichsregierung zur Herbeiführung einer Volksabstimmung. Vom 2. August 1934.

Entsprechend dem Wunsche des Führers und Reichskanzlers beschließt die Reichsregierung, am Sonntag, dem 19. August 1934, eine Volksabstimmung über das Reichsgesetz vom 1. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 747) herbeizuführen.

Das Amt des Reichspräsidenten wird mit dem des Reichskanzlers vereinigt. Infolgedessen gehen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über. Er bestimmt seinen Stellvertreter.

und beauftragt den Reichsminister des Innern mit der Durchführung dieses Beschlusses.

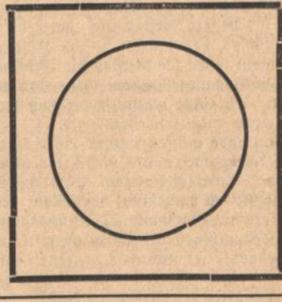
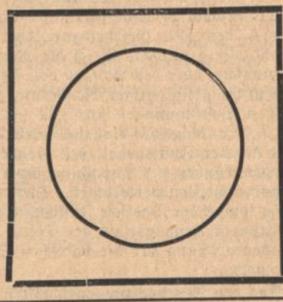
Berlin, den 2. August 1934.

Die Reichsregierung

|| Stimmt Du, deutscher Mann, und Du, deutsche Frau, ||
der in diesem Gesetz getroffenen Regelung zu? ||

Ja

Nein



§ 4

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß der Stimmberechtigte, der die zur Abstimmung gestellte Frage bejahen will, unter dem vordruckten Worte „Ja“, der Stimmberechtigte, der sie verneinen will, unter dem vordruckten Worte „Nein“ in den dafür vorgesehenen Kreis ein Kreuz legt.

§ 5

Für die Verpflichtung zur Uebernahme ehrenamtlicher Tätigkeit gelten die Vorschriften des Reichswahlgesetzes entsprechend.

Berlin, den 3. August 1934.

Der Reichsminister des Innern

Fria.

Umbildung der zusammengewachsenen Gemeinde Fröhnd in eine einfache Gemeinde.

Die Vereinigung der Orte Hof, Hof, Tittenbach, Raiter, Rieberschlingen und Oberhesslingen mit dem Hauptort Kinberg-Stuck zu einer einfachen Gemeinde Fröhnd (Amt Schopfheim) wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 angeordnet. Die Anordnung ist endgültig.

Karlsruhe, den 1. August 1934.

Der Minister des Innern.

Auflösung des Landesverbandes Baden des Deutschen Reichskriegerbundes „Kriehäuser“ (früheren Bad. Kriegerbundes).

Die vom stellvertretenden Landesführer des Landesverbandes Baden des Deutschen Reichskriegerbundes „Kriehäuser“ (E. B. in Karlsruhe am 29. Juni 1934 verfügte Auflösung des genannten Landesverbandes Baden ist gemäß § 3 der landesoberflächlichen Verordnung, die Erteilung der Körperschaftsrechte betr., vom 17. November 1883 heute von mir staatlich genehmigt worden.

Karlsruhe, den 28. Juli 1934.

Der Minister des Innern.

Vielseuchen.

Nach den Mitteilungen der Bezirkstierärzte waren am 1. August 1934 im Lande Baden verzeichnet mit:

Milzbrand:

Amtsbezirke: Gemeinden:

Karlsruhe, Gauenerstein.

Badisches Statistisches Landesamt.

Pressegeschäftlich verantwortlich: F. Moraller, Karlsruhe.